**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

Heft: 2

**Artikel:** Eidgenössisches Arbeitsamt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581057

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es wäre ein Frrtum, zu glauben, daß der Bund die Last der in die Kompetenz der Kantone und der Gemeinden sallenden Arbeiten ganz auf sich nehmen könne. Der Bund muß sich darauf beschränken, ihnen zu Hilfe zu kommen, indem er ihnen Kredit verschafft."

## Eidgenössisches Arbeitsamt.

Wie schon früher mitgeteilt wurde, hat seinerzeit das Schneizer. Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Rommiffion unter dem Vorsitz eines Vertreters des Departements eingesetzt zur Beratung der Frage der Errichtung eines eidgenöffischen Lohnamtes. Diese Kom= miffion hat in ihrer Sitzung vom 17. Marz ihre Arbeiten beendet, worauf das Departement dem Bundesrate den Entwurf eines "Bundesbeschluffes betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses" unterbreitete. In seiner Sitzung vom 29. März hat der Bundesrat beschloffen, den eidgenöffischen Räten von der bevorstehenden Einrichtung der Vorlage Kenntnis zu geben mit der Einladung, die Priorität festzuseten und die Rommiffionen zu bestimmen, damit die Angelegenheit in der nächsten Seffion behandelt werden kann. Der Entwurf, der vom Bundesrat in einer seiner nachsten Gitungen behandelt werden wird, sieht im wesentlichen folgendes vor: Errichtung eines eidgenöfsischen Arbeits= amtes, dem in der Hauptsache die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Lebensbedingungen obliegt, Einsekung von aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzten paritätischen, dem Arbeitsamt angegliederten sogenannten Lohnstellen, d. h. einer zentralen eidgenössischen Lohnkommission und von verschiedenen, nach Betriebsarten oder regional ein= gesetzten eidgenössischen Lohnausschüffen mit der Befugnis zur verbindlichen Festsetzung von Löhnen. Diese Befugnis ift vorläufig beschränkt auf die Beimarbeit, kann aber bei vorhandenem Bedürfnis ausgedehnt werden auf Industrie, Handel und Gewerbe. Im übrigen amten die Lohnstellen als begutachtende und beratende Instanzen hinsichtlich der Tätigkeit des Arbeitsamtes, das sie auch durch Ausführung von Aufträgen in seinen Aufgaben zu unterstützen haben. Gine direffe Ordnung des Arbeitsverhältniffes ift neben der Lohnfestsetzung auch dadurch vorgesehen, daß Gesamtarbeitsverträge als allgemein verbindlich und Normalarbeitsverträge als nicht wegbedingbar erklärt werden können.

Diese Befugnis wird, in Erweiterung des Art. 324 des D. R., dem Bundesrat übertragen, wobei aber zur

# KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

### KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung – aus eigener Fabrik –

# Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

Ausübung dieser Befugnis ein Antrag der Lohnftellen erforderlich ist. Überdies ist die Besugnis vorläufig eben= falls auf die Heimarbeit beschränkt, kann aber auf Induftrie, Handel und Gewerbe ausgedehnt werden. Für die als Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements vorgesehene Amtsstelle ift die ursprüngliche Bezeichnung als Lohnamt fallengelaffen worden, einmal, weil die ganze Einrichtung über die bloße Lohnfestsetzung hinausgeht, und sodann, weil speziell diese letztere Befugnis nicht der staatlichen Behörde, sondern den Lohnstellen, d. h. den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter selbst, übertragen werden will. Stimmt der Bundesrat dem Entwurfe zu, so werden damit die Räte in die Lage versetzt werden, schon in der nächsten Seffion drei Poftulate in einer Vorlage zu behandeln: Schaffung von Lohnämtern, Ausgestaltung des Rollektivvertragsrechtes und Einführung der Sozial-Statistif.

### Uerbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Die von 640 Mitgliedern aus allen Gegenden der Schweiz besuchte Jahresversammlung des Schweizerischen Baumeisterversbandes stimmte einhellig einem Antrag des Zentralvorstandes betreffend Regelung des Konfurrenzewesens für Hochbauarbeiten zu. In der Frage der Regelung der Arbeitszeit nahm die Bersammlung in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem bisherigen Ergebnis der Unterhandlungen mit den Arbeitern.

### Holz-Marktberichte.

benen Rutholzsteigerung in den Langen Erlen, veranstaltet vom Baudepartement Baselstadt, zu der sich eine zahlreiche Käuferschaft eingefunden hatte, wurden folgende Preise erzielt:

	Stämme		je nach Qualität
		m³ Inhalt	pro m³
50	Gichen (Schwellen- u. Sägeichen)	0,25—3,36	Fr. 100—210
			durchschnittlich
22	Rüschen	0,23-2,04	Fr. 100
21	Ufazien	0,16-1,71	,, 100
17	Eschen.	0,31-2,91	,, 145
9	Pappeln	0,23-6,84	,, 100
7	Blatanen	0,24-3,08	73
3	Hagbuchen	0,34-1,06	,, 80
3	Kirschbäume	0,40-1,51	,, 84
1	Uhorn	0,25	, 38
1	Grle	1,04	,, 96

Trotdem die Abfuhrverhältnisse des Holzes als günstig bezeichnet werden können, wird in Anbetracht der gegenwärtig hohen Fuhr- und Arbeitslöhne mit einem erheblichen Zuschlag zu genannten Durchschnittspreisen gerechnet werden müssen. Immerhin dürsten genannte Preise einen Maßstab der gegenwärtigen Preislage bilden, für solche, die sich um den Holzmarkt interessieren.

Vorarlberger Holzwirtschaft. Man berichtet der "Neuen Zürcher Ztg." aus Bregenz: Die Nachfrage von Holzhändlern und Sägewerfbesitzern aus der Schweiz, in Borarlberg Wälder und Holz am Stocke zu kaufen, ift sehr rege, und die Schweizer machen dabei mit ihren Franken gute Geschäfte, da die Kaufabschlüffe meist in Kronen stattsinden. Es wurde deshalb bereits davon gesprochen, diesen Handel zu verhindern, wenn nicht große Werte in ausländischen Besitz kommen sollten. Durch einen Anschluß an die Schweiz würden sich die Folgen freilich von selbst beheben. Außerdem wird das fragliche